

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen „Swiss Squash Legends“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. ZIEL UND ZWECK

- Art. 3 *Aufgehoben.*
- Art. 4 Swiss Squash Legends bezweckt die Förderung des Squashsports insbesondere durch die Organisation von Breitensportlichen Wettkampfplattformen und -anlässen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- Art. 5 *Aufgehoben.*

III. MITTEL

- Art. 6 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - c. Subventionen
 - d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - e. Spenden und Zuwendungen aller Art
- Art. 7 *Aufgehoben.*

IV. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 8 Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder des Vereins Swiss Squash Legends werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
- Art. 9 Die Teilnahme an durch den Verein Swiss Squash Legends organisierten Saisonturnieren ist auch für Nicht-Mitglieder möglich, solange diese keine Swiss Squash Lizenz haben. An weiteren Turnieren hält sich der Verein vor, die Teilnahmen auf die Mitglieder zu beschränken. Personen mit einer Wettkampflizenz bei Swiss Squash müssen beim Verein Swiss Squash Legends eine Mitgliedschaft beantragen und diese zwingend erwähnen, um bei Saisonturnieren teilnehmen zu können. Mitglieder, die eine Wettkampflizenz bei Swiss Squash beantragen, müssen dies bei Antragsstellung dem Vorstand von Swiss Squash Legends mitteilen.
- Art. 10 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von in der Regel CHF 55.00 zu leisten. Der Vorstand kann die Beitragshöhe tiefer ansetzen. Übersteigt der Beitrag CHF 55.00, bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung.
- Art. 11 Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag nicht befreit.

Art. 12 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag Vorstands durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft für jeweils ein Jahr verliehen werden. Unter Ehrenmitgliedschaft wird der Erlass des Mitgliederbeitrages verstanden.

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall

Der Austritt für das folgende Kalenderjahr muss schriftlich (Brief oder E-Mail) vor Kalenderjahresende erklärt werden. Mitgliedschaftsbeiträge für bereits begonnene Kalenderjahre werden nicht mehr zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung nicht bis und mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgt ist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden (einfaches Mehr), welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 14 Die Organe des Vereins Swiss Squash Legends sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand

A. Die Hauptversammlung

Art. 15 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Art. 16 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand. Einladungen per E-Mail und Whatsapp sind gültig. Die Mitglieder melden sich innerhalb der kommunizierten Frist schriftlich für die Hauptversammlung an. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 17 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 18 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem

- Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

- Art. 19 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Gleichstand hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.
- Art. 20 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

B. Der Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Optimalfall werden sechs Vorstandspositionen besetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der/die (Vize-) PräsidentIn anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Gleichstand hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 23 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
- a. Präsidium
 - b. Vizepräsidium
 - c. Finanzen
 - d. Kommunikation
 - e. Turnier- und Eventplanung
 - f. Hallen
- Ämterkumulation ist möglich.
- Art. 24 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder Whatsapp) gültig

VI. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- Art. 25 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Statuten "Swiss Squash Legends"



VII. HAFTUNG

Art. 26 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 27 Die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von dreiviertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

IX. INKRAFTTRETEN

Art. 28 Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 19. November 2017 und sind an der Hauptversammlung am 10. März 2022 genehmigt worden.

Burgdorf, 10. März 2022

Präsidium

Protokollführung